Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sporthalle Großdubrau

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau in seiner Sitzung am 24.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil - Benutzungsvorschriften

§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Sporthalle Großdubrau wurde mit öffentlichen Mittel modernisiert und umgebaut. Für jeden Nutzer erwächst daraus die Verpflichtung, die Halle mit ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Die Sporthalle dient dem Turn- und Sportbetrieb der Schulen und gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Großdubrau. Dritte (z. B. andere Schulen und Vereine, Veranstalter von Wettkämpfen) können zur Benutzung zugelassen werden. Die Anmeldung erfolgt über die Gemeindeverwaltung Großdubrau.
- (3) Die Benutzung der Sporthalle bedarf der schriftlichen Zustimmung in Form des Benutzungsbescheides durch die Gemeinde Großdubrau. Der Benutzungsbescheid enthält u.a. die Bestätigung der Belegungszeiten, den Zeitraum und Hinweise auf die Abrechnungsmodalitäten. Die Gemeinde kann einen erteilten Benutzungsbescheid für die Nutzung durch Dritte bei dringendem Eigenbedarf zurücknehmen.
- (4) Werden die durch Benutzungsbescheid vereinbarten Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist der Nutzer zur Weitergabe seiner Nutzungszeit an Dritte im Sinne § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 berechtigt. Alle Rechte und Pflichten gehen auf den Nachnutzer über. Der Wechsel ist bei der Gemeinde anzeigepflichtig; Gebührenabweichungen werden nachträglich verrechnet.

§ 2 - Aufsicht

- (1) Die Sporthalle darf nur unter Aufsicht eines vom Nutzer bestellten Übungsleiters oder seines Vertreters benutzt werden. Der Gemeinde sind die zu bestellenden Übungsleiter und ihre Vertreter schriftlich zu benennen. Für den Schulsport ist als Kontaktperson ein verantwortlicher Lehrer zu benennen. Die Aufsicht während des Sportunterrichts wird dem jeweiligen Sportlehrer übertragen. Für ihn gelten die nachfolgenden Punkte gleichermaßen.
- (2) Der Übungsleiter hat die Halle als Erster zu betreten und darf sie als Letzter erst dann verlassen, sobald er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Verlässt er die Halle vorübergehend während der Veranstaltung oder des Übungsbetriebes, so muss ein nach § 2 Abs. 1 benannter Vertreter anwesend sein.

- (3) Der Übungsleiter ist verpflichtet, vorgefundene oder während der Benutzung eingetretene Schäden umgehend im Trainerzimmer ausliegenden Nachweishefter zu vermerken. Ebenso ist darin die vorgegebene Nutzungszeit nach jeder Hallennutzung zu bestätigen.
- (4) Der Hallenwart ist von der Gemeinde Großdubrau mit der Überwachung der festgelegten Raumtemperaturen und Hausordnung beauftragt. Er zeigt die ihm gemeldeten und die im Kontrollbuch aufgeführten Schäden und Mängel unverzüglich der Gemeinde an.

§ 3 - Benutzung der Halle und der Geräte (Hausordnung)

- (1) Das Herumtoben in den Gängen ist strengstens untersagt.
- (2) Die Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen ohne Stollen oder in Ausnahmefällen barfuß oder in Strümpfen betreten werden. Turnschuhe, die vorher in Freisportanlagen benutzt wurden, sind in den Regalen im Vorraum abzustellen. Findet ein Sportbetrieb im Freien und in der Halle statt, sind diese zu wechseln.
- (3) Zusätzlich zu den vorhandenen Markierungen auf dem Hallenboden dürfen keine weiteren Markierungen aufgezeichnet werden. Die Verwendung von Haftmitteln ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Das Rauchen sowie die Einnahme von Speisen und alkoholischen Getränken sind im gesamten Objekt verboten. Zur Vermeidung von Unfällen sind die Getränke in unzerbrechlichen Trinkflaschen bzw. –gefäßen und an Stellen aufzubewahren, an denen sie nicht durch Sportler, andere Sportgeräte und Ballwürfe beschädigt werden können.
- (5) Bewegliche Geräte werden an einem dafür bestimmten Stellplatz aufbewahrt, verstellbare Geräte stehen in der Ausgangsstellung, das ist regelmäßig die niedrigste Stellung. Geräte und Matten sind beim Transport zu tragen. Die für den Transport vorhandenen besonderen Vorrichtungen sind zu nutzen. Eine Benutzung im Freien ist nicht gestattet. Nach der Benutzung sind die Geräte und Matten wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort und in die Ausgangsstellung zu bringen.
- (6) Dem Nutzer kann vom Hallenwart die Unterbringung eigener Geräte oder Schränke zur Aufbewahrung dieser in den Nebenräumen der Halle gestattet werden. Die Schränke müssen so beschaffen sein, dass ihr Ansehen das Gesamtbild der Halle nicht beeinträchtigt. Die Unterbringung größerer Geräte ist schriftlich anzuzeigen und von der Gemeinde Großdubrau zu genehmigen. Alle Schränke sind mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen, das vom Hallenwart abgezeichnet wird und zeitnah zu aktualisieren ist.
- (7) Hallenspiele wie Fuß-, Faust- und Volleyball usw. sind erlaubt. Fußballspielen ist nur mit Hallenfußball oder Gummibällen zulässig. Sportarten, die nicht zum Hallensport gehören (Kugelstoßen, Hammer-, Diskus- und Speerwurf u. ä.), dürfen in der Halle nicht ausgeübt werden.
- (8) Beim Basketballspiel dürfen sich unter den Basketballgeräten keine anderen Sportgeräte befinden, die Ballspieltore sind zu entfernen und außerhalb der hindernisfreien Bereiche der Sportflächen gegen Umkippen gesichert unterzubringen. Das Entfernen der Ballspieltore ist nicht erforderlich, wenn die Basketballgeräte nur für Übungswürfe aus dem Stand genutzt und altersgerecht beaufsichtigt werden. Die Basketball-Übungskörbe an den Hallenlängswänden sind nur für Übungswürfe geeignet.

- (9) Bei unbeherrschtem Verhalten ist der Sportler vom Training bzw. der Veranstaltung auszuschließen. Die Gemeinde behält sich vor, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.
- (10) Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so frühzeitig zu beenden, dass alle Teilnehmer die Halle bei Ablauf der festgesetzten Zeit verlassen haben. Bei Überschreitung der im Benutzungsbescheid festgeschriebenen Benutzungsdauer wird die zeitliche Mehrnutzung laut Gebührenverzeichnis nachberechnet.
- (11) Fahrräder und Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die öffentlichen Flächen sowie der Schulhof sind zu nutzen. Das Abstellen von Fahrrädern in der Turnhalle einschließlich Eingangsbereich ist untersagt.
- (12) Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.
- (13) Für die Müllentsorgung in die von der Gemeinde bereit gestellten Abfallbehälter ist der Nutzer verantwortlich. Bei Nichteinhaltung wird eine kostendeckende Gebühr für die Entsorgung erhoben. Die Beseitigung grober Verunreinigungen wird auf Kosten des Nutzers kostendeckend durch die Gemeinde Großdubrau durchgeführt.

§ 4 - Kommerzielle Nutzung

Durch Benutzungsbescheid kann eine kommerzielle Nutzung der Sporthalle zugelassen werden.

§ 5 - Haftung

- (1) Der Nutzer prüft vor Nutzungsbeginn die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (3) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Großdubrau als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (4) Der Nutzer stellt die Gemeinde Großdubrau von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Großdubrau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 6 - Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Der Nutzer hat der Gemeinde Großdubrau die Versicherungspolice auf Verlangen vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7 - Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die Gemeinde Großdubrau nimmt ein durch die Gemeinde Großdubrau benannter Vertreter, in der Regel ist das der Hallenwart, wahr.
- (2) Anordnungen des Hallenwartes, die regelmäßig an den Übungsleiter gerichtet werden, sind Folge zu leisten. Der Hallenwart ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Benutzungssatzung und bei widerrechtlichem Verhalten der Teilnehmer und Besucher, diese aus der Halle zu weisen oder die Halle ganz zu sperren. Bei Wettkämpfen darf der Hallenwart eine Sperrung der Halle nur beim Eintreten außergewöhnlicher Umstände vornehmen.
- (3) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann der Benutzungsbescheid von der Gemeinde ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Das gilt auch für Einzelpersonen.

§ 8 - Festgelegte Raumtemperaturen

Nach der Empfehlung des Bundesinstitutes für Sportwissenschaft in Köln wurden die angemessenen Raumtemperaturen durch die Gemeinde Großdubrau wie folgt festgelegt.

Nutzung Schulsport durchschnittlich 17 ° C Nutzung - freier Sport durchschnittlich 15 ° C Umkleideräume/Wasch/Duschräume durchschnittlich 22 ° C

2. Teil - Benutzungsgebühren

§ 9 - Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle erhebt die Gemeinde Großdubrau halbjährlich im Voraus Gebühren. Die Gebühr entsteht mit Erteilung des Gebührenbescheides.
- (2) Gebühren nach dieser Satzung werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am Tage vor der ersten Nutzung fällig.
- (3) Kann aus unvorhersehbaren Gründen die vereinbarte Nutzung nicht stattfinden, so hat der Nutzer die Möglichkeit den Bescheid bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung schriftlich und kostenfrei zu annullieren. Bei Verstreichen der Frist wird bei einem Nutzungsausfall ein Betrag in Höhe von 50 % der Nutzungsgebühr zur Zahlung fällig.

§ 10 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Benutzung der Sporthalle beantragt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 - Gebührenmaßstab, Gebührensätze

Gebührenmaßstab und Gebührensätze richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

3. Teil Schlussbestimmungen

§ 12 - Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Benutzung der Halle erkennt der Nutzer diese Benutzungssatzung an.
- (2) Die Nutzer haben ihre Mitglieder, insbesondere Übungsleiter und Stellvertreter, auf diese Benutzungssatzung hinzuweisen.
- (3) Die Nutzer erhalten eine Ausfertigung der Benutzungssatzung der Sporthalle.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Ziffer 1 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder diese Satzung verstößt. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 in den Gängen der Sporthalle herumtobt,
 - b) § 3 Abs. 2 nicht entsprechende Turnschuhe benutzt,
 - c) § 3 Abs. 3 zusätzliche Markierungen ohne vorherige Absprache mit dem Hallenwart auf den Hallenboden aufbringt bzw. Haftmittel verwendet,
 - d) § 3 Abs. 4 sich nicht an das Rauchverbot und das Verbot der Einnahme von Speisen und alkoholischen Getränken im gesamten Objekt hält,
 - e) § 3 Abs. 5 Sportgeräte nicht pfleglich behandelt oder diese im Freien nutzt bzw. nach der Benutzung beweglicher Geräte nicht an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort und in die Ausgangsstellung bringt.
 - f) § 3 Abs. 6 sich bei der Aufstellung eigener Geräte und Schränke den Weisungen des Hallenwartes widersetzt oder wenn erforderlich, keine schriftliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung einholt,
 - g) § 3 Abs. 7 nicht die vorgeschriebenen Bälle nutzt und Sportarten ausübt, die nicht zum Hallensport gehören.
 - h) § 3 Abs. 8 beim Basketballspiel unter den Basketballgeräten andere Sportgeräte belässt oder die Ballspieltore nicht gesichert entfernt,
 - i) § 3 Abs. 9 sich unbeherrscht verhält,
 - j) § 3 Abs. 10 die Benutzungszeiten nicht einhält,
 - k) § 3 Abs. 11 Fahrräder und Fahrzeuge nicht an den vorgeschriebenen Plätzen abstellt.
 - I) § 3 Abs. 12 Tiere in die Halle mitbringt,
 - m) § 3 Abs. 13 die Müllentsorgung nicht in die von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehälter vornimmt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro geahndet werden. Eine vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung wird mit einer Geldbuße bis höchstens 500 Euro geahndet.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Großdubrau.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sporthalle Großdubrau tritt am 01.8.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sporthalle Großdubrau vom 20.06.2002 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Großdubrau, den 29.03.2016

Mörbe Bürgermeister



Hinweis:

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat:
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Großdubrad, den 29.03.2016

Bürgermeister

Mörbe

Bearbeitungsvermerk:

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt für den Landkreis Bautzen gemäß

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großdubrau vom 01.09.2002

am: 09.04. 2016

Ausgabe: 14 /16

Anlage zur Benutzersatzung für die Sporthalle Großdubrau gemäß Beschluss-Nr. GR 05/03/2016

Gebührenverzeichnis

Ab 01.08.2016 werden folgende Gebühren festgesetzt:

regulärer Schulsport

10,00 €/Stunde – Gebühr

gemeinnützige Vereine der Gemeinde Großdubrau

10,00 €/Stunde – Gebühr 10,00 €/Stunde – Anrechnung als Vereinsförderung

Veranstaltungen der Gemeinde, nicht ortsansässige Vereine, private Nutzer

20,00 €/Stunde - Gebühr

reine Kinder- und Jugendgruppen (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) außerschulischer Sport (z. B. Ganztagesangebote) **gebührenfrei** 20,00 €/Stunde – Anrechnung als Vereinsförderung

kommerzielle Nutzung

29,00 €/Stunde - Gebühr

Großdubrau, den 29.03.2016

Mörbe

Bürgermeister

Dienstsiegel